

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 242



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

20. September 2019

Inhalt

### II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

#### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU, Euratom) 2019/1568 des Rates vom 16. September 2019 zur Ernennung eines vom Königreich Dänemark vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** ..... 1
- ★ **Beschluss (EU) 2019/1569 des Rates vom 16. September 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zu vertreten ist** ..... 3
- ★ **Beschluss (EU) 2019/1570 des Rates vom 16. September 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereikommission für den Mittelostatlantik (CECAF) zu vertretenden Standpunkt** ..... 20
- ★ **Beschluss (EU) 2019/1571 des Rates vom 16. September 2019 zur Ernennung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** ..... 25
- ★ **Beschluss (EU, Euratom) 2019/1572 des Rates vom 16. September 2019 zur Ernennung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** ..... 26
- ★ **Beschluss (EU) 2019/1573 des Rates vom 16. September 2019 zur Ernennung eines vom Königreich Schweden vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** ..... 27

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

## **Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/785 der Kommission vom 14. Mai 2019 über die Harmonisierung der Funkfrequenzen für Ultrabreitbandgeräte in der Union und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/131/EG (Abl. L 127 vom 16.5.2019) ..... 28**

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU, Euratom) 2019/1568 DES RATES

vom 16. September 2019

zur Ernennung eines vom Königreich Dänemark vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 302,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der dänischen Regierung,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. September 2015 und 1. Oktober 2015 die Beschlüsse (EU, Euratom) 2015/1600 <sup>(1)</sup> und (EU, Euratom) 2015/1790 <sup>(2)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 erlassen. Am 25. Mai 2016 wurde mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2016/848 <sup>(3)</sup> des Rates Herr Klaus MATTHIESEN als Nachfolger von Herrn Mikkel DALSGAARD zum Mitglied ernannt. Am 20. März 2018 wurde mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/488 <sup>(4)</sup> des Rates Herr Thomas HOELGAARD als Nachfolger von Herrn Klaus MATTHIESEN zum Mitglied ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Thomas HOELGAARD ist der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Person wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2020, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt:

— Frau Tina CHRISTENSEN, *Vice president at United Federation of Danish Workers.*

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/1600 des Rates vom 18. September 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 53).

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/1790 des Rates vom 1. Oktober 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 23).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2016/848 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Ernennung eines vom Königreich Dänemark vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 78).

<sup>(4)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2018/488 des Rates vom 20. März 2018 zur Ernennung eines vom Königreich Dänemark vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (ABl. L 81 vom 23.3.2018, S. 19).

---

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 2019.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

---

**BESCHLUSS (EU) 2019/1569 DES RATES****vom 16. September 2019****über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden das „Abkommen“) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) Artikel 6 des Abkommens sieht die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft (im Folgenden der „Ausschuss“) vor, der mit der Verwaltung des Abkommens betraut ist und für dessen ordnungsgemäße Anwendung sorgt.
- (3) Gemäß Artikel 11 des Abkommens kann der Ausschuss über Änderungen der Anhänge des Abkommens beschließen.
- (4) Der Ausschuss muss einen Beschluss erlassen, mit dem die Anhänge 1 und 2 des Abkommens geändert werden, um die numerischen Codes des Abkommens nach der jüngsten Überprüfung des Harmonisierten Systems zu aktualisieren, einen Fehler bei der jüngsten Anpassung des Anhangs 1 des Abkommens über die Zollzugeständnisse für ausgebeinte Schinken zu berichtigen und die Zollzugeständnisse, die die Schweiz 1996 für zum Verkauf bestimmtes Hunde- und Katzenfutter gewährt hat, in Anhang 1 des Abkommens aufzunehmen.
- (5) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Ausschuss zu vertreten ist, da der vorgesehene Beschluss für die Union verbindlich sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der von der Union einzunehmende Standpunkt in dem mit Artikel 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft beruht auf dem im Anhang des vorliegenden Beschlusses wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 2019.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

**BESCHLUSS Nr. .../2019 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT****vom ...****zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden das „Abkommen“) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) In den Anhängen 1 und 2 des Abkommens sind die Zollzugeständnisse aufgeführt, die die Schweizerische Eidgenossenschaft bzw. die Europäische Union (nachstehend die „Parteien“) gewährt haben.
- (3) Die Parteien haben vereinbart, die Anhänge 1 und 2 des Abkommens infolge der jüngsten Überarbeitung des Harmonisierten Systems und eines Fehlers bei der jüngsten Anpassung des Anhangs 1 über die Zollzugeständnisse für ausgebeinte Schinken zu ändern. Ferner wurde beschlossen, die von der Schweiz im Jahr 1996 gewährten Zollzugeständnisse für zum Verkauf bestimmtes Hunde- und Katzenfutter in Anhang 1 des Abkommens aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhalten die jeweilige Fassung im Anhang dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am ..... 2019 in Kraft.

Geschehen zu ...,

*Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft*

*Die Vorsitzende und Leiterin der  
Delegation der Europäischen Union*

Susana MARAZUELA-AZPIROZ

*Die Leiterin der Delegation der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft*

Krisztina BENDE

*Für das Sekretariat des Ausschusses*

Luis QUEVEDO LEY

—

## ANHANG

## ANHANG 1

## ZUGESTÄNDNISSE DER SCHWEIZ

Die Schweiz räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Gemeinschaft — gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge — folgende Zollzugeständnisse ein:

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0101 2991	Pferde, lebend (ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere zum Schlachten) (in Stück)	0,00	100 Stück
0204 5010	Fleisch von Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	40,00	100
0207 1481	Brüste von Hühnern, gefroren	15,00	2 100
0207 1491	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Hühnern, einschließlich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15,00	1 200
0207 2781	Brüste von Truthühnern, gefroren	15,00	800
0207 2791	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Truthühnern, einschließlich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15,00	600
0207 4210	Enten, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	15,00	700
	Fettlebern von Enten oder Gänsen, frisch oder gekühlt		
0207 4300	– von Enten		
0207 5300	– von Gänsen	9,50	20
	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, gefroren (ausgenommen Fettlebern)		
0207 4591	– von Enten		
0207 5591	– von Gänsen		
0207 6091	– von Perlhühnern	15,00	100
0208 1000	Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte von Kaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	11,00	1 700
0208 9010	Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte von Wild, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen von Hasen und Wildschweinen)	0,00	100
ex 0210 1191	Schinken und Stücke davon, nicht ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung (ausgenommen Wildschwein), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 0210 1991	Schinken und Stücke davon, ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung (ausgenommen Wildschwein), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	0,00	1 000 <sup>(1)</sup>
0210 2010	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, getrocknet	0,00	200 <sup>(2)</sup>
	Vogeleier für den Konsum, in der Schale		
ex 0407 2110	– von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> ), frisch		
ex 0407 2910	– andere, frisch		
ex 0407 9010	– andere, haltbar gemacht oder gekocht	47,00	150
ex 0409 0000	Natürlicher Honig, von Akazien	8,00	200
ex 0409 0000	Natürlicher Honig, anderer (ausgenommen von Akazien)	26,00	50
0602 1000	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	0,00	unbegrenzt
	Unterlagen von Kernobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		
0602 2011	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2019	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 2021	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2029	– nicht veredelt, mit Wurzelballen	0,00	<sup>(3)</sup>
	Unterlagen von Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		
0602 2031	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2039	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 2041	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2049	– nicht veredelt, mit Wurzelballen	0,00	<sup>(3)</sup>
	Pflanzen von genießbaren Fruchtarten, ausgenommen Unterlagen von Kern- oder Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		
0602 2051	– wurzelnackt		
0602 2059	– andere als mit nackten Wurzeln	0,00	unbegrenzt
	Bäume, Sträucher und Stauden von genießbaren Fruchtarten, mit nackten Wurzeln:		
0602 2071	– von Kernobst		
0602 2072	– von Steinobst	0,00	<sup>(3)</sup>
0602 2079	– andere als von Kern- oder Steinobst	0,00	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Bäume, Sträucher und Stauden von genießbaren Fruchtarten, mit Wurzelballen:		
0602 2081	– von Kernobst		
0602 2082	– von Steinobst	0,00	( <sup>3</sup> )
0602 2089	– andere als von Kern- oder Steinobst	0,00	unbegrenzt
0602 3000	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	0,00	unbegrenzt
	Rosen, auch veredelt:		
0602 4010	– Rosenwildlinge und Rosenwildstämme		
	– andere als Rosenwildlinge und Rosenwildstämme:		
0602 4091	– wurzelnackt		
0602 4099	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen	0,00	unbegrenzt
	Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen; Pilzmycel		
0602 9011	– Gemüsesetzlinge und Rollrasen		
0602 9012	– Pilzmycel		
0602 9019	– andere als Gemüsesetzlinge, Rollrasen oder Pilzmycel	0,00	unbegrenzt
	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln):		
0602 9091	– wurzelnackt		
0602 9099	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen	0,00	unbegrenzt
0603 1110	Rosen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1210	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1310	Orchideen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1410	Chrysanthemen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1510	Lilien ( <i>Lilium</i> spp.), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Andere Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
0603 1911	– verholzend		
0603 1918	– – andere als verholzend	0,00	1 000
0603 1230	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April	0,00	unbegrenzt
0603 1330	Orchideen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 1430	Chrysanthemen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 1530	Lilien ( <i>Lilium</i> spp.), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 1930	Tulpen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
	Blüten und Blütenknospen (außer Nelken, Rosen, Orchideen und Chrysanthemen), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April:		
0603 1931	– verholzend		
0603 1938	– andere als verholzend	0,00	unbegrenzt
	Tomaten, frisch oder gekühlt		
0702 0010	Cherry-Tomaten (Kirschentomaten): – vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 0020	Peretti-Tomaten (längliche Form): – vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 0030	– andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr (sog. Fleischtomaten): – vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 0090	– andere: – vom 21. Oktober bis 30. April	0,00	10 000
	Eisbergsalat ohne Umblatt:		
0705 1111	– vom 1. Januar bis Ende Februar	0,00	2 000

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Witloof-Zichorie, frisch oder gekühlt:		
0705 2110	– vom 21. Mai bis 30. September	0,00	2 000
0707 0010	Salatgurken, vom 21. Oktober bis 14. April	5,00	200
0707 0030	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 21. Oktober bis 14. April	5,00	100
0707 0031	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 15. April bis 20. Oktober	5,00	2 100
0707 0050	Cornichons, frisch oder gekühlt	3,50	800
	Auberginen, frisch oder gekühlt:		
0709 3010	– vom 16. Oktober bis 31. Mai	0,00	1 000
0709 5100 0709 5900	Pilze, frisch oder gekühlt, der Gattung <i>Agaricus</i> oder andere, ausgenommen Trüffeln	0,00	unbegrenzt
	Peperoni, frisch oder gekühlt:		
0709 6011	– vom 1. November bis 31. März	2,50	unbegrenzt
0709 6012	Peperoni, frisch oder gekühlt, vom 1. April bis 31. Oktober	5,00	1 300
	Zucchetti (einschließlich Zucchettiblüten), frisch oder gekühlt:		
0709 9950	– vom 31. Oktober bis 19. April	0,00	2 000
ex 0710 8090	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	0,00	unbegrenzt
0711 9090	Gemüse und Gemüsemischungen, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	0,00	150
0712 2000	Getrocknete Zwiebeln, ganz, in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	0,00	100
0713 1011	Trockene Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), ausgelöst, ganz, unbearbeitet, zu Futterzwecken	Ermäßigung von 0,90 CHF auf den Zollsatz	1 000
0713 1019	Trockene Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), ausgelöst, ganz, unbearbeitet (weder zu Futterzwecken noch zu technischen Zwecken oder zur Herstellung von Bier)	0,00	1 000

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Haselnüsse ( <i>Corylus</i> spp.), frisch oder getrocknet:		
0802 2190	– in der Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung		
0802 2290	– ohne Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung	0,00	unbegrenzt
0802 3290	Schalenfrüchte	0,00	100
ex 0802 9090	Pinienkerne, frisch oder getrocknet	0,00	unbegrenzt
0805 1000	Orangen, frisch oder getrocknet	0,00	unbegrenzt
	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet		
0805 2100	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas;	0,00	unbegrenzt
0805 2200	Clementinen	0,00	unbegrenzt
0805 2900	andere	0,00	unbegrenzt
0807 1100	Wassermelonen, frisch	0,00	unbegrenzt
0807 1900	Melonen, frisch, andere als Wassermelonen	0,00	unbegrenzt
	Aprikosen, frisch, in offener Packung:		
0809 1011	– vom 1. September bis 30. Juni		
0809 1091	in anderer Verpackung: – vom 1. September bis 30. Juni	0,00	2 100
0809 4013	Pflaumen, frisch, in offener Packung, vom 1. Juli bis 30. September	0,00	600
0810 1010	Erdbeeren, frisch, vom 1. September bis 14. Mai	0,00	10 000
0810 1011	Erdbeeren, frisch, vom 15. Mai bis 31. August	0,00	200
0810 2011	Himbeeren, frisch, vom 1. Juni bis 14. September	0,00	250
0810 5000	Kiwifrüchte, frisch	0,00	unbegrenzt
ex 0811 1000	Erdbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10,00	1 000

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 0811 2090	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10,00	1 200
0811 9010	Heidelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen	0,00	200
0811 9090	Genießbare Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen (mit Ausnahme von Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarzen, weißen oder roten Johannisbeeren und Stachelbeeren, Heidelbeeren und tropischen Früchten)	0,00	1 000
0904 2200	Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	0,00	150
0910 2000	Safran	0,00	unbegrenzt
	Weizen und Mengkorn (mit Ausnahme von Hartweizen), zu Futterzwecken		
1001 9931	– anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend		
1001 9939	– andere	Ermäßigung von 0,60 CHF auf den Zollsatz	50 000
	Mais zu Futterzwecken		
1005 9031	– anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend		
1005 9039	– andere	Ermäßigung von 0,50 CHF auf den Zollsatz	13 000
	Olivenöl, unbehandelt, nicht zu Futterzwecken:		
1509 1091	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 <sup>(4)</sup>	unbegrenzt
1509 1099	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86,70 <sup>(4)</sup>	unbegrenzt
	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, nicht zu Futterzwecken:		
1509 9091	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 <sup>(4)</sup>	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
1509 9099	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86,70 <sup>(4)</sup>	unbegrenzt
ex 0210 1991	Schinken, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm („jambon en vessie“)		
ex 0210 1991	Knochenloses Kotelettstück, geräuchert („jambon saumoné“)		
ex 0210 1991 ex 1602 4910	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt, ganz, in Stücken oder in dünnen Scheiben („Coppa“)		
1601 0011 1601 0021	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101 bis 0104, andere als Wildschweine	0,00	3 715
	Tomaten, ganz oder in Stücken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
2002 1010	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	2,50	unbegrenzt
2002 1020	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	4,50	unbegrenzt
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken:		
2002 9010	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
2002 9021	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
2002 9029	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken, Pulpe, Püree oder Tomatenkonzentrat,		
	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
2003 1000	Pilze der Gattung Agaricus, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	0,00	1 700
	Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2004 9018	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,50	unbegrenzt
ex 2004 9049	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,50	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Spargeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
2005 6010	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 6090	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
2005 7010	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 7090	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
	Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2005 9911	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,50	unbegrenzt
ex 2005 9941	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,50	unbegrenzt
2008 3090	Zitrusfrüchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	unbegrenzt
2008 5010	Aprikosenpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10,00	unbegrenzt
2008 5090	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15,00	unbegrenzt
2008 7010	Pfirsichpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	unbegrenzt
2008 7090	Pfirsiche, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	unbegrenzt
	Saft von anderen Zitrusfrüchten als Orangen, Pampelmusen oder Grapefruit, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol:		
ex 2009 3919	– ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, eingedickt	6,00	unbegrenzt
ex 2009 3920	– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, eingedickt	14,00	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Süßweine, Weinspezialitäten und Mistellen in Behältnissen:		
2204 2150	– mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l <sup>(5)</sup>	8,50	unbegrenzt
2204 2250	– mehr als 2 l bis 10 l <sup>(5)</sup>	8,50	unbegrenzt
2204 2960	– mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 l <sup>(5)</sup>	8,50	unbegrenzt
ex 2204 2150	Portwein, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, gemäß Beschreibung <sup>(6)</sup>	0,00	1 000 hl
	Retsina (griechischer Weißwein) gemäß Beschreibung <sup>(7)</sup>		
ex 2204 2121	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
	– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l bis 10 l, mit einem Alkoholgehalt:		
ex 2204 2221	– – von mehr als 13 % vol.		
ex 2204 2222	– – von nicht mehr als 13 % vol.		
	– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 Liter, mit einem Alkoholgehalt von:		
ex 2204 2923	– – mehr als 13 % vol.		
ex 2204 2924	– – nicht mehr als 13 % vol.	0,00	500 hl
	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in luftdicht verschlossenen Behältnissen;		
2309 1021	– Milchpulver oder Molke enthaltend		
2309 1029	– andere	0,00	6 000 <sup>(8)</sup>

<sup>(1)</sup> Einschließlich 480 Tonnen für Parma- und San-Daniele-Schinken gemäß dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG vom 25. Januar 1972.

<sup>(2)</sup> Einschließlich 170 Tonnen Bresaola gemäß dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG vom 25. Januar 1972.

<sup>(3)</sup> Im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 60 000 Pflanzen.

<sup>(4)</sup> Einschließlich der Garantiefondsbeiträge zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung.

<sup>(5)</sup> Gilt nur für Erzeugnisse im Sinne von Anhang 7 des Abkommens.

<sup>(6)</sup> Beschreibung: Als „Portwein“ gilt Qualitätswein aus dem bestimmten Anbaugebiet Porto in Portugal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

<sup>(7)</sup> Beschreibung: Unter „Retsina“ versteht man Tafelwein im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gemäß Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

<sup>(8)</sup> Der Europäischen Gemeinschaft von der Schweiz gewährte Zugeständnisse gemäß dem Briefwechsel vom 30. Juni 1996.

## ANLAGE 2

## ZUGESTÄNDNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Europäische Union räumt für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz — gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge — die folgenden Zugeständnisse ein:

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0102 29 41 0102 29 49 0102 29 51 0102 29 59 0102 29 61 0102 29 69 0102 29 91 0102 29 99 ex 0102 39 10 ex 0102 90 91	Lebende Rinder mit einem Gewicht von mehr als 160 kg	0,00	4 600 Stück
ex 0210 20 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet	0,00	1 200
ex 0401 40 10 0401 40 90 0401 50 11 0401 50 19 0401 50 31 0401 50 39 0401 50 91 0401 50 99	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	0,00	2 000
0403 10	Joghurt		
0402 29 11 ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT <sup>(1)</sup>	43,80	unbegrenzt
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel	0,00	unbegrenzt
0603 11 00 0603 12 00 0603 13 00 0603 14 00 0603 15 00 0603 19	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	0,00	unbegrenzt
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	0,00	4 000
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	0,00 <sup>(2)</sup>	1 000

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0703 10 19 0703 90 00	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	0,00	5 000
0704 10 00 0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, ausgenommen Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	0,00	5 500
0705	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ) und Chicorée ( <i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt	0,00	3 000
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	0,00	5 000
0706 90 10 0706 90 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, ausgenommen Meerrettich/Kren ( <i>Cochlearia armoracia</i> ), frisch oder gekühlt	0,00	3 000
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	0,00 (?)	1 000
0708 20 00	Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	0,00	500
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	0,00	500
0709 51 00 0709 59	Pilze und Trüffeln, frisch oder gekühlt	0,00	unbegrenzt
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 99 10	Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée ( <i>Cichorium</i> spp.))	0,00	1 000
0709 99 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	0,00	300
0709 99 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 93 10	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	0,00 (?)	1 000
0709 93 90 0709 99 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0710 80 61 0710 80 69	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	0,00	unbegrenzt
0712 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, auch aus vorher gekochtem, jedoch nicht weiter zubereitetem Gemüse, ausgenommen Speisezwiebeln, Pilze und Trüffeln	0,00	unbegrenzt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 0808 10 80	Äpfel, andere als Mostäpfel, frisch	0,00 <sup>(2)</sup>	3 000
0808 30 0808 40	Birnen, frisch, und Quitten, frisch	0,00 <sup>(2)</sup>	3 000
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	0,00 <sup>(2)</sup>	500
0809 29 00	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ), frisch	0,00 <sup>(2)</sup>	1 500 <sup>(3)</sup>
0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	0,00 <sup>(2)</sup>	1 000
0810 10 00	Erdbeeren	0,00	200
0810 20 10	Himbeeren, frisch	0,00	100
0810 20 90	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	0,00	100
1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	0,00	5
1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von anderen Früchten des Kapitels 8	0,00	unbegrenzt
ex 0210 19 50	Schinken, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm	0,00	1 900
ex 0210 19 81	Knochenloses Kotelettstück, geräuchert		
ex 0210 19 81 ex 1602 49 19	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt, ganz, in Stücken oder in dünnen Scheiben		
ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101 bis 0104, andere als Wildschweine		
ex 2002 90 91 ex 2002 90 99	Pulver von Tomaten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	0,00	unbegrenzt
2003 90 90	Pilze, andere als der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	0,00	unbegrenzt
0710 10 00	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
2004 10 10 2004 10 99	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als in Form von Mehl, Grieß oder Flocken		
2005 20 80	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als Zubereitungen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken und Zubereitungen in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	0,00	3 000

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 2005 91 00 ex 2005 99	Pulver aus Gemüse und Mischungen von Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	0,00	unbegrenzt
ex 2008 30	Flocken und Pulver von Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	0,00	unbegrenzt
ex 2008 40	Flocken und Pulver von Birnen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	0,00	unbegrenzt
ex 2008 50	Flocken und Pulver von Aprikosen/Marillen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	0,00	unbegrenzt
2008 60	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	500
ex 0811 90 19 ex 0811 90 39	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 90 80	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
ex 2008 70	Flocken und Pulver von Pfirsichen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	0,00	unbegrenzt
ex 2008 80	Flocken und Pulver von Erdbeeren, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	0,00	unbegrenzt
ex 2008 99	Flocken und Pulver von anderen Früchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	0,00	unbegrenzt
ex 2009 19	Pulver von Orangensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex 2009 21 00 ex 2009 29	Pulver von Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex 2009 31 ex 2009 39	Pulver von Saft aus anderen Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex 2009 41 ex 2009 49	Pulver von Ananassaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex 2009 71 ex 2009 79	Pulver von Apfelsaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 2009 81 ex 2009 89	Pulver von Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt

(<sup>1</sup>) Im Sinne dieser Unterposition gelten als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxi-  
kogenen Keimen sind und weniger als 10 000 lebensfähige aerobe Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.

(<sup>2</sup>) Gegebenenfalls anstelle des Mindestsatzes der andere spezifische Zollsatz.

(<sup>3</sup>) Einschließlich der Menge von 1 000 Tonnen gemäß dem Briefwechsel vom 14. Juli 1986.

(<sup>4</sup>) Vgl. gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten.

**BESCHLUSS (EU) 2019/1570 DES RATES****vom 16. September 2019****über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereikommission für den Mittelostatlantik (CECAF) zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Mitglied der Fischereikommission für den Mittelostatlantik (CECAF), einer regionalen Fischereikommission der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO), die gemäß Artikel VI Absatz 2 der FAO-Satzung eingesetzt wurde.
- (2) Die Union ist Mitglied der FAO.
- (3) Zweck der CECAF ist es, die wirksame Nutzung lebender Meeresressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern. Die CECAF berät gemäß Artikel 6 Buchstabe d ihrer überarbeiteten Satzung über Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Empfehlungen). Wegen ihres Beratungsstatus sind die Beschlüsse der CECAF für ihre Mitglieder nicht bindend.
- (4) Nach der Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission „Internationale Meerespolitik: Eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere“ und den Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Gemeinsamen Mitteilung ist die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Verstärkung der Wirksamkeit von regionalen Fischereikommissionen (RFOs) und gegebenenfalls zur Verbesserung ihrer Verwaltung und zur Verstärkung der Zusammenarbeit in den wichtigsten Gebieten der Weltmeere zur Schließung von Lücken in der Politik auf regionaler Ebene für das Handeln der Union in diesen Foren von zentraler Bedeutung.
- (5) Die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ betrifft gezielte Maßnahmen zur Verringerung von Kunststoffen und Meeresverschmutzung sowie der auf See verlorenen oder zurückgelassenen Fanggeräte.
- (6) Es ist angezeigt, den in der CECAF für den Zeitraum 2019-2023 im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die CECAF dazu aufgefordert ist, unverbindliche Rechtsakte zu erlassen, die den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich beeinflussen können. Die meisten Beschlüsse des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Union innerhalb von RFOs, deren Mitglied die Union ist, sollen vor den Sitzungen dieser RFOs im Jahr 2024 überprüft werden. Um die Kohärenz zwischen den Standpunkten der Union in allen RFOs und regionalen Fischereikommissionen zu verbessern und das Überprüfungsverfahren zu straffen, sollte dieser Beschluss spätestens vor der Sitzung der CECAF im Jahr 2024 überarbeitet werden.
- (7) Angesichts der Entwicklung der Fischereiressourcen im CECAF-Gebiet und der daraus folgenden Notwendigkeit, im Standpunkt der Union neue Entwicklungen zu berücksichtigen, einschließlich neuer wissenschaftlicher und anderer einschlägiger Informationen, die vor oder während der Tagungen der CECAF vorgelegt werden, sollten gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union Verfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für den Zeitraum 2019-2023 festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Namen der Union auf den Tagungen der Fischereikommission für den Mittelostatlantik (CECAF) zu vertretende Standpunkt ist in Anhang I festgelegt.

*Artikel 2*

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union auf den Tagungen der CECAF erfolgt gemäß Anhang II.

*Artikel 3*

Der in Anhang I festgelegte Standpunkt der Union wird vor der Tagung der CECAF im Jahr 2024 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 2019.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

---

## ANHANG I

**Standpunkt, der im Namen der Union in der Fischereikommission für den Mittelostatlantik (CECAF) zu vertreten ist****1. GRUNDSÄTZE**

Im Rahmen der CECAF wird die Europäische Union

- a) im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen handeln, die sie bei der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit den Zielsetzungen in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen sowie rentable und wettbewerbsfähige EU-Fischereien zu fördern, um den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- b) auf eine angemessene Einbeziehung der Akteure während der Vorbereitungsphase für im Einklang mit ihrer überarbeiteten Satzung erlassene Maßnahmen der CECAF hinarbeiten;
- c) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der CECAF mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens aus dem Jahr 1982, des UN-Übereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten aus dem Jahr 1995, des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See aus dem Jahr 1993 und des FAO-Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen aus dem Jahr 2009 vereinbar sind;
- d) Positionen, die mit den bewährten Verfahren der regionalen Fischereiorganisationen (RFOs) und regionalen Fischereikommissionen in demselben Gebiet im Einklang stehen, fördern und die Förderung der Koordinierung zwischen den RFOs und einschlägigen Organisationen wie subregionalen Fischereiorganisationen und regionalen Meeresübereinkommen (RSCs) sicherstellen sowie gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate, einschließlich Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Nicht-Thunfisch-RFOs, die dem sogenannten Kobe-Verfahren für Thunfisch-RFOs entsprechen;
- e) sich um Konsistenz und Synergie mit der Politik bemühen, die die Union als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Beschäftigung, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;
- g) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> verfahren;
- h) anstreben, im CECAF-Gebiet gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung dieser Grundsätze und Normen fördern;
- i) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates <sup>(2)</sup> zur Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission „*Internationale Meerespolitik: Eine Agenda für die Zukunft unserer Meere*“ <sup>(3)</sup> handeln und Maßnahmen zur Unterstützung und Verstärkung der Wirksamkeit der CECAF und gegebenenfalls zur Verbesserung ihrer Verwaltung und Leistung fördern, insbesondere durch Unterstützung der Reform der CECAF zu einer vollwertigen RFO als Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Weltmeere in all ihren Dimensionen.

**2. ORIENTIERUNGEN**

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die CECAF bei der Annahme der folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen für lebende Meeresressourcen im CECAF-Gebiet auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;

<sup>(1)</sup> Dok. 7087/12 REV 1 ADD 1 COR 1.

<sup>(2)</sup> Dok. 7348/1/17 REV 1 vom 24.3.2017.

<sup>(3)</sup> JOIN(2016) 49 final vom 10.11.2016.

- b) Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im CECAF-Gebiet, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU);
  - c) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten und der Aquakultur auf die Biodiversität der Meere, auf die Meeresökosysteme und auf die Lebensräume, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung und zur Vermeidung des Ausbringens von Kunststoffen auf See und zur Verringerung der Auswirkungen von auf See vorhandenen Kunststoffen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme, Schutzmaßnahmen für gefährdete Meeresökosysteme im CECAF-Gebiet im Einklang mit den Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See sowie Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehenden Verringerung unerwünschter Fänge, insbesondere gefährdeter Meeresarten, und zur schrittweisen Einstellung von Rückwürfen;
  - d) Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von aufgegebenem, verlorenem oder anderweitig entsorgtem Fanggerät im Ozean und zur Erleichterung der Identifizierung und Bergung solcher Fanggeräte;
  - e) gemeinsame Ansätze mit anderen regionalen Fischereikommissionen und RFOs, gegebenenfalls insbesondere denjenigen, die an der Bestandsbewirtschaftung in derselben Region beteiligt sind;
  - f) gegebenenfalls Empfehlungen, soweit dies nach den einschlägigen Satzungen zulässig ist, die die Umsetzung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeit im Fischereisektor fördern;
  - g) zusätzliche technische Maßnahmen auf der Grundlage von Gutachten der nachgeordneten Gremien und Arbeitsgruppen der CECAF.
-

## ANHANG II

**Jährliche Festlegung des von der Union in den Sitzungen der Fischereikommission für den Mittelostatlantik zu vertretenden Standpunkts**

Vor jeder Sitzung der CECAF, wenn dieses Gremium Beschlüsse fassen soll, die den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber erlassenen Rechtsvorschriften maßgeblich beeinflussen können, wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat rechtzeitig vor jeder Sitzung der CECAF ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Sollte in einer Sitzung der CECAF, auch vor Ort, keine Einigung dahin gehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.

---

**BESCHLUSS (EU) 2019/1571 DES RATES****vom 16. September 2019****zur Ernennung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der deutschen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar 2015, 5. Februar 2015 und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 <sup>(1)</sup>, (EU) 2015/190 <sup>(2)</sup> und (EU) 2015/994 <sup>(3)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020 erlassen. Am 18. September 2018 wurde mit dem Beschluss (EU) 2018/1271 des Rates <sup>(4)</sup> Herr Georg EISENREICH als Nachfolger von Frau Beate MERK zum Mitglied ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Georg EISENREICH ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ernannt wird zum Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020:

— Herr Florian HERRMANN, *Staatsminister (Freistaat Bayern)*.*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 2019.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

<sup>(4)</sup> Beschluss (EU) 2018/1271 des Rates vom 18. September 2018 zur Ernennung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 88).

**BESCHLUSS (EU, Euratom) 2019/1572 DES RATES****vom 16. September 2019****zur Ernennung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 302,  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,  
auf Vorschlag der deutschen Regierung,  
nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. September 2015 und 1. Oktober 2015 die Beschlüsse (EU, Euratom) 2015/1600 <sup>(1)</sup> und (EU, Euratom) 2015/1790 <sup>(2)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 erlassen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Frau Gabriele BISCHOFF ist der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Herr Andreas BOTSCH, *Director Europe and International, Special Advisor to the President, L20 Sherpa, German Trade Union Confederation (DGB)*, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2020, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 2019.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/1600 des Rates vom 18. September 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 53).

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/1790 des Rates vom 1. Oktober 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2015 bis zum 20. September 2020 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 23).

**BESCHLUSS (EU) 2019/1573 DES RATES****vom 16. September 2019****zur Ernennung eines vom Königreich Schweden vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der schwedischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar 2015, 5. Februar 2015 und 23. Juni 2015 die Beschlüsse (EU) 2015/116 <sup>(1)</sup>, (EU) 2015/190 <sup>(2)</sup> und (EU) 2015/994 <sup>(3)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020 erlassen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Carl Johan SONESSON ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ernannt wird zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020:

— Herr Lars-Ingvar LJUNGMAN, *Ledamot i kommunfullmäktige, Vellinge kommun.**Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 2019.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42).

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2015/190 des Rates vom 5. Februar 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2015/994 des Rates vom 23. Juni 2015 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70).

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/785 der Kommission vom 14. Mai 2019 über die Harmonisierung der Funkfrequenzen für Ultrabreitbandgeräte in der Union und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/131/EG**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 127 vom 16. Mai 2019)

Seite 30, Nummer 5.2, Tabelle „Technische Anforderungen an kontaktbasierte UWB-Materialerkennungsgeräte“, erste Reihe in der dritten Spalte („Maximale Spitzenleistung (EIRP) (über einen Bereich von 50 MHz“):

Anstatt: „45 dBm“

muss es heißen: „– 45 dBm“.

---



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**